Steuern
Das Ende der „6 Prozent“ beim Steuerzins

Kommunen
Mehr Effizienz bei Vergaben und Beteiligungsmanagement

Stiftungen
Welche Änderungen bringt das neue Stiftungsrecht?

2 | 2021

EEP-JOURNAL

LICHTZEICHEN

WAS DIE PLÄNE DER NEUEN BUNDESREGIERUNG FÜR DEN MITTELSTAND BEDEUTEN

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

Jahr zwei im Zeichen der Corona-Pandemie neigt sich dem Ende zu. Es war ein turbulentes Jahr, das nicht nur geprägt war von Masken, Tests und Impfungen, sondern auch von stark steigenden Bau- und Energiepreisen, die die Inflation zuletzt im November auf über 5 Prozent trieben, und einer generellen Unsicherheit, die langfristige Planungen erschwerte.

Als Fels in der Brandung erwiesen sich in dieser Krisenzeit einmal mehr die deutschen Unternehmen, allen voran der Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die vielen engagierten Unternehmerinnen und Unternehmer bei uns im Norden und in ganz Deutschland ließen sich nicht beirren. Trotz großer Probleme in den Lieferketten, Kapazitätsengpässen auf breiter Front, Fachkräftemangel und einer unberechenbaren Pandemie fuhren sie in vielen Branchen tolle unternehmerische Erfolge ein. Darauf können Sie alle stolz sein – und wir möchten uns herzlich dafür bedanken, dass wir Sie in diesen schwierigen Zeiten mit unserer Expertise unterstützen durften und Sie uns Ihr Vertrauen geschenkt haben.

Die aktuelle Konjunkturprognose der Bundesregierung sieht für 2021 trotz der extrem schwierigen Rahmenbedingungen ein Wachstum von 2,6 Prozent. In diesen Größenordnungen bewegen sich auch die Prognosen der Wirtschaftsinstitute. Für das kommende Jahr wird ein weiter anziehendes Wachstum vorausgesagt. Die Prognosen schwanken je nach Institut derzeit zwischen 3,5 und 5,1 Prozent. Auch wenn die Inflation, die Energiepreise und die weiteren Auswirkungen der Pandemie Risiken bergen, überwiegen unter dem Strich die guten Vorzeichen für das kommende Jahr. Wir würden uns freuen, Sie dabei unterstützen zu dürfen, Ihren unternehmerischen Erfolg auszubauen.

Welche Ampelsignale die deutsche Wirtschaft in diesem Zusammenhang von der neuen Bundesregierung erwarten kann, welche Änderungen das neue Stiftungsrecht beinhaltet, welchen Handlungsbedarf die neue Grundsteuer in Ihrem Unternehmen mit sich bringt, wie wir Kommunen dabei unterstützen, ihr Vergabe- und Beteiligungsmanagement rechtssicherer und zugleich effizienter zu machen, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Steuerzins hat, was die Reform des Personengesellschaftsrechts bringen wird und vieles mehr lesen Sie in der neuesten Ausgabe des „EEP-Journals“.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihrem Team im Unternehmen von Herzen eine besinnliche Weihnachtszeit, beste Gesundheit und einen guten Start in ein unternehmerisch wie persönlich erfolgreiches neues Jahr.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr EEP-Team

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

TITELTHEMA
Lichtzeichen: Was die Pläne der neuen Regierung für den Mittelstand bedeuten

06 – 07

RESSORT: Gesellschaftsrecht
- Spezial zur Reform des Personengesellschaftsrechts (Teil 1): Neue Regeln für die GbR
- Verschärftes Geldwäschegesetz: Neue Meldepflichten an das Transparenzregister

07

RESSORT: Wirtschaftsprüfung
- Neues Verpackungsgesetz: Das steckt drin

08 – 10

RESSORT: Steuern
- Steuerzins: Das Ende der „6 Prozent“
- Grundsteuer: Jetzt wird’s ernst
- Neue Spielräume bei Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerliche Fallen bei Übertragung des Familienheims

11

RESSORT: Kommunalberatung
- Pilotphase für Vergabe-Workflow
- Neue Wege im Beteiligungsmanagement

12

RESSORT: Stiftungsrecht
- Welche Änderungen bringt das neue Stiftungsrecht?

13

RESSORT: International
- Fokus Europa: Weil Wirtschaftsrecht nicht an Grenzen Halt macht

13 – 15

INSIDE
- Vertragsgenerator: Was EEP und künstliche Intelligenz möglich machen
- Fachvorträge und -publikationen: EEP zeigt regionale Präsenz
- Jubiläen
- Dr. Ole Cords wird EEP-Partner und Notar
- Neu im Team
- Neue Azubis
- EEP gratuliert

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen
Cover | © MJgraphics/Shutterstock.com
Seite 04–05 | © Robert Recker/Berlin, Ehler Ermer & Partner, O-IAHI/Shutterstock.com
Seite 06 | © Liana Monica Bordei/iStock.com
Seite 07 | © MicroStockHub/iStock.com, South_agency/iStock.com, martinova4/Shutterstock.com, Kwangmoozaa/iStock.com
Seite 08 | © Simfo/iStock.com
Seite 09 | © smartboy10/iStock.com
Seite 10 | © Pekic/iStock.com shapecharge/iStock.com,
Seite 11 | © Ehler Ermer & Partner, NicoElNino/iStock.com
Seite 12 | ©MicroStockHub/iStock.com
Seite 13 | © AndreyPopov/iStock.com advoselect.com
Seite 14–15 | © Ehler Ermer & Partner

LICHTZEICHEN

DIE ERSTE „AMPEL-KOALITION“ AUF BUNDESEBENE HAT SICH VIEL VORGENOMMEN. DOCH WAS BEDEUTEN DIE PLÄNE FÜR DIE DEUTSCHE WIRTSCHAFT?

„Uns eint der Glaube an den Fortschritt“: An großen Worten sparten die neuen Ampel-Koalitionäre nicht, als sie Mitte November in Berlin ihren Koalitionsvertrag präsentierten. Viele Unternehmer in Deutschland dürften die Pressekonferenz mit gemischten Gefühlen verfolgt haben. „Während sie durch die Pandemie erneut schwer gebeutelt werden und sich vor allem mit der Umsetzung von 3G-Regelungen, erschwerter Personalplanung und nicht funktionierenden Lieferketten herumschlagen, müssen sie sich nun auch auf Neuerungen in der Wirtschaftspolitik einstellen“, sagt Dr. Jan Reese, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Ich weiß aus vielen Gesprächen, dass diese Gemengelage aktuell eine große Belastung für die Unternehmen ist. Zugleich sind viele unserer Mandanten aber auch neugierig, welche neuen Möglichkeiten und Chancen sich aus der Zeitenwende in Berlin ergeben.“

ES KOMMEN BELASTUNGEN DES WIRTSCHAFTSSTANDORTES AUF UNS ZU, WEIL WIR KLIMAPOLITIK NICHT INTELLIGENT BETREIBEN.

KEINE STEUERERHÖHUNGEN – ODER DOCH?

Die größte Kontinuität für Unternehmen bietet der Koalitionsvertrag beim Thema Steuern. „Es ist gut und richtig, dass wir keine Steuererhöhungen haben, denn der deutsche Staat hat – auch wenn oft etwas anderes behauptet wird – kein Einnahmenproblem“, analysiert der Makroökonom, Strategieberater und Autor Dr. Daniel Stelter im Interview mit dem „EEP-Journal“. Trotzdem werde die Belastung weiter steigen, was neben versteckten Steuererhöhungen in Form von Subventionsabbau vor allem an den Sozialabgaben liege. „Es ist bedenklich, dass die Politik bei Rentenalter und Rentenniveau nichts ändert. Das wird zu einer höheren Abgabenlast führen“, warnt der Experte, den die „F.A.Z.“ zu den einflussreichsten Ökonomen Deutschlands zählt. Positiv wertet er die neuen „Superabschreibungen“ für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung. „Das ist der richtige Ansatz, weil konkretes Verhalten belohnt wird“, erklärt der Ökonom. „Wenn man einfach nur die Steuern senkt, haben Unternehmen vielleicht einen höheren Nachsteuergewinn, aber sie investieren nicht zwangsläufig mehr.“ In den vergangenen Jahren habe jedoch nicht nur der Staat, sondern auch die Wirtschaft viel zu wenig investiert, obwohl die Unternehmen trotz der steigenden Abgabenbelastung viel Cashflow zur Verfügung hatten. „Wenn wir nun Investitionen anschieben möchten, und die brauchen wir dringend, dann ist so ein Abschreibungsmodell auf jeden Fall vorzuziehen.“

KANN DIE „KLIMAWENDE“ SO GELINGEN?

Den Themenbereich Klimaschutz, der im neuen Koalitionsvertrag breiten Raum einnimmt, sieht Dr. Daniel Stelter jedoch insgesamt kritisch. „Es kommen Belastungen des Wirtschaftsstandortes auf uns zu, weil wir Klimapolitik nicht intelligent betreiben“, sagt er. „Wir müssen zurückkommen zu den Grundsätzen von Effizienz und Effektivität. Da hätte ich mir dringend einen Neustart gewünscht.“ Stattdessen werde die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands geschwächt, um die es ohnehin nicht zum Besten stehe. „Vor Corona haben wir schon gesehen, dass der Produktionssektor geschrumpft ist, das heißt, die Industrie hat Produktionskapazitäten in Deutschland abgebaut und woanders aufgebaut.“ Nun drohen noch höhere Energiekosten und offene Fragen bei der Versorgungssicherheit zu weiter wachsenden Standortnachteilen zu werden. „Wie bei der bisherigen Energiewende werden wir hohe Kosten haben, aber die Ziele nicht erreichen.“ Stattdessen sei es möglich, Klimaschutz intelligenter zu betreiben. „Weltweit sind wir in der Lage, uns mit erneuerbaren Energien zu versorgen, aber in Deutschland ist es mit am schwersten. Das Potential von Wind- und Solarenergie, relativ zum Energiebedarf, ist einfach zu schlecht. Andere Länder arbeiten an Importstrukturen, importieren zum Beispiel grünen Wasserstoff, und wir versuchen auf Biegen und Brechen, in unserem eigenen Land autark zu werden mit der Energieversorgung. Das wird nicht funktionieren. Warum lassen wir uns bei der CO_2-Einsparung nicht auch Projekte zurechnen, die wir im Ausland machen? Deutschland könnte statt 2 Prozent auch 10 oder 20 Prozent weniger CO_2-Ausstoß weltweit erreichen – durch Technologie und Innovation. Das Pariser Klimaabkommen würde es ermöglichen, aber bei uns wird es ausgeschlossen.“

GUTE SIGNALE FÜR EXISTENZGRÜNDER

ICH SEHE VIELE ANSÄTZE, DIE VOR ALLEM KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN VORANBRINGEN KÖNNEN.

Um Technologie und Innovation allgemein voranzubringen, wollen die Ampel-Parteien Forschung und Entwicklung am Standort Deutschland stärken. So soll z. B. der Anteil der gesamtstaatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erhöht werden. „Das ist dringend geboten, wie auch die geplante stärkere Förderung von Start-ups“, so EEP-Wirtschaftsanwalt Dr. Jan Reese. „Wir sehen immer wieder Schwierigkeiten in diesem Bereich, so dass der Entwicklungsgeist in Deutschland – anders als in anderen Ländern – in den letzten Jahren stark gebremst war. Das betrifft nicht nur Rahmenbedingungen der Finanzierung, sondern zum Beispiel auch die frühzeitige Einbindung von Unternehmen bei neuen Ideen. Hier soll eine neue ‚Deutsche Agentur für Transfer und Innovation‘ die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft bzw. Impulsgebern für neue Ideen verbessern.“

DIGITALISIERUNG UND ARBEITSMARKT: LICHT UND SCHATTEN

Für den Arbeitsmarkt bleiben Akzente, die die Wirtschaft international wettbewerbsfähiger machen würden, weitgehend aus. Die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde bedeutet steigende Lohnsummen ohne steigende Produktivität, flexiblere Arbeitszeiten wurden hingegen ausgebremst: Der Acht-Stunden-Tag bleibt weitgehend erhalten, Ausnahmen von den bestehenden Regelungen sind nur in sehr engen Grenzen mit hohen Hürden möglich. „Wir müssen uns auf eine neue Arbeitswelt einstellen, in der wir mehr Flexibilität bräuchten, unter anderem auch bei der Lebensarbeitszeit“, mahnt Ökonom Dr. Daniel Stelter. Und was tut sich beim Thema Digitalisierung, das im Vorfeld so hoch gehandelt wurde? „Auch wenn es für ein komplett eigenständiges Ministerium nicht gereicht hat, sehe ich doch viele Ansätze, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen voranbringen können“, so Dr. Jan Reese (EEP). „Eine bessere und vor allem unkompliziertere Förderung und Unterstützung bei Maßnahmen zur IT-Sicherheit, zu DSGVO-konformer Datenverarbeitung und zum Einsatz digitaler Technologien ist sehr zu begrüßen, ebenso die Digitalisierung und Modernisierung von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren.“ Der Ökonom Dr. Daniel Stelter empfiehlt einen Blick zu den Nachbarn nördlich von Flensburg: „In Dänemark können Sie faktisch alle Dinge, die mit dem Staat zu tun haben, online erledigen. Bevor wir selbst etwas entwickeln, was andere schon haben – warum nicht einfach von den Dänen das System kaufen? Leider taucht der Gedanke, von anderen Ländern zu lernen, nicht auf.“

Viele Maßnahmen und Ideen aus dem Koalitionsvertrag müssen noch konkretisiert werden – vor allem auch die Frage der Finanzierung. „Aber auch wenn im Detail noch vieles offen ist, gelingt es den Koalitionären, ein Signal des Aufbruchs zu senden“, sagt Dr. Jan Reese. „Nun kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an und wir freuen uns darauf, den Mittelstand in Schleswig-Holstein dabei zu unterstützen, die neuen Potentiale bestmöglich zu nutzen.“

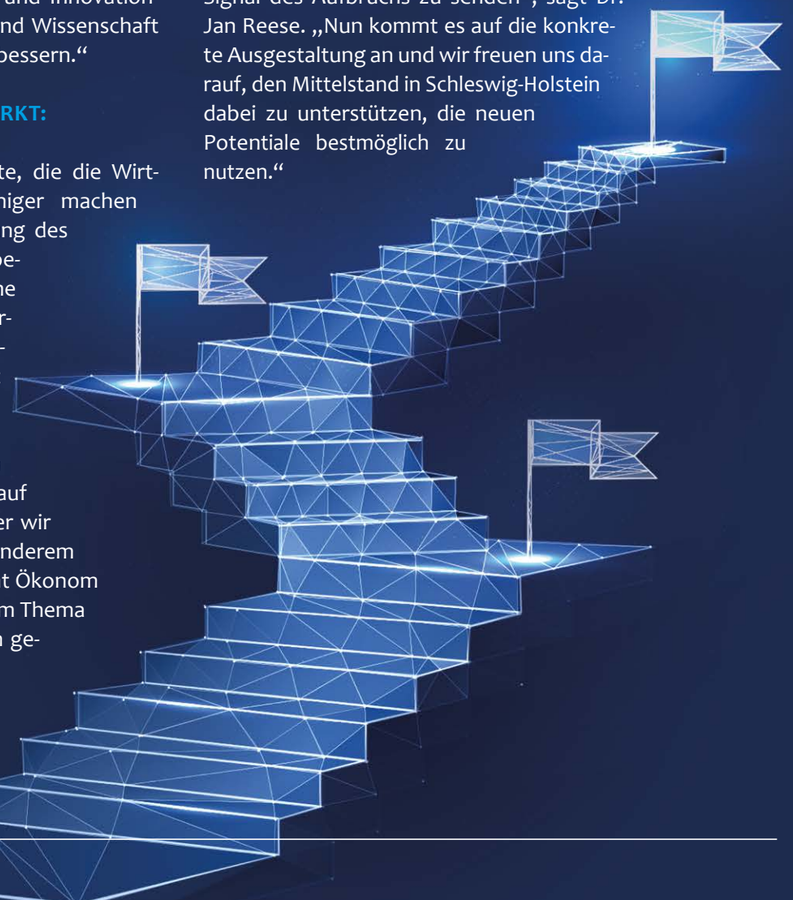

SPEZIAL ZUR REFORM DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS (TEIL 1)

NEUE REGELN FÜR DIE GBR

Weite Teile des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes – kurz MoPeG – werden erst zum 01.01.2024 in Kraft treten. Weit weg? Mitnichten. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen sollten Unternehmer bereits jetzt einen Blick auf die zukünftige Gesetzeslage werfen, um rechtzeitig Maßnahmen treffen zu können. Dies gilt vor allem für die Rechtsform GbR.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nahezu zu jedem Zweck gegründet werden. Sehr verbreitet sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts zum Beispiel im Bereich der Vermögensverwaltung. Seit der Bundesgerichtshof im Jahr 2001 trotz fehlender ausdrücklicher Regelungen entschieden hat, dass eine im Rechtsverkehr auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst ein Rechtssubjekt ist, also zum Beispiel selbst Eigentum erwerben kann, gibt es jedoch zahlreiche Probleme in der Praxis, da die Existenz der Gesellschaft, der Personen der Gesellschafter sowie die Vertretungsberechtigung der Gesellschafter nicht aus einem Register ersichtlich sind. Die Rechtsform bietet daher bisher im Vergleich zu den Handelsgesellschaften insbesondere im Immobilienbereich ein erhebliches Maß an Anonymität, da das Grundbuch selbst nur bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden darf.

Durch die Gesetzesreform können ab dem 01.01.2024 Gesellschaften bürgerlichen Rechts in ein Gesellschaftsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig, kann dann allerdings, außer im Fall einer Beendigung der Gesellschaft oder im Falle einer Umwandlung, nicht mehr rückgängig gemacht werden. In vielen Fällen wird die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister jedoch verpflichtend sein, zum Beispiel wenn sie ab dem 01.01.2024 Rechte an Grundstücken erwerben will. Eintragungspflichten in das Gesellschaftsregister wird es außerdem zum Beispiel auch geben, wenn Gesellschaften bürgerlichen Rechts Gesellschafter einer GmbH sind und zum Beispiel über ihre Geschäftsanteile an der GmbH verfügen.

Die Eintragungen in das Gesellschaftsregister und die laufende Aktualisierung des Gesellschaftsregisters werden zu Aufwand führen. Bei grundbesitzenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts kann es durch das Gesellschaftsregister aber auch zu Entlastungen kommen, da zum Beispiel bei Wechseln im Gesellschafterbestand das Grundbuch nicht mehr geändert werden muss, sondern nur das Gesellschaftsregister. Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister wird aber dazu führen, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft zum Transparenzregister erfolgen muss. Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen sollte jedenfalls rechtzeitig geprüft werden, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts die passende Rechtsform ist. Bei bestehenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts stellen sich außerdem die Fragen nach der Eintragung in das Gesellschaftsregister und der Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die neuen Gesetzesregelungen.

Mehr zum Thema lesen Sie in einem ausführlichen Beitrag im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de. Teil 2 unseres Spezials folgt im nächsten EEP-Journal. Darin werden Änderungen bei Personenhandelsgesellschaften im Fokus stehen.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info
ole.cords@eep.info

VERSCHÄRFTES GELDWÄSCHEGESETZ:

NEUE MELDEPFLICHTEN AN DAS TRANSPARENZREGISTER

Bisher mussten viele juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten nicht dem Transparenzregister melden. Seit dem 01.08.21 gelten jedoch veränderte Vorschriften.

Nunmehr muss jede juristische Person des Privatrechts und jede eingetragene Personengesellschaft ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister melden. Das Transparenzregister wird dadurch von einem Auffangregister zu einem weiteren Vollregister neben dem Handelsregister/Genossenschaftsregister/Partnerschaftsregister/Vereinsregister. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind grundsätzlich natürliche Personen, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Bei mehrstufigen Gesellschaftsbeteiligungen sind für die Einordnung einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter ggf. auch Beteiligungshöhen beziehungsweise Stimmrechte von mehr als 50 Prozent erforderlich. Gibt es keinen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, sind – soweit es sich um natürliche Personen handelt – alle gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer oder Vorstände), der geschäftsführende Gesellschafter (z. B. der Komplementär) oder der Partner (bei der Partnerschaftsgesellschaft) als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte dem Transparenzregister zu melden. Insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in kommunaler Hand sind also die Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigte dem Transparenzregister zu melden. Welche Übergangsfristen für welche Gesellschaftsform gelten und welche Besonderheiten bei Vereinen zu beachten sind, lesen Sie ausführlich im EEP-Blog.

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

NEUES VERPACKUNGSGESETZ: DAS STECKT DRIN

Im Zuge des novellierten Verpackungsgesetzes kommen 2022 und 2023 einige Neuerungen auf die Wirtschaft zu. Das Gesetz betrifft im Wesentlichen Unternehmen, die ein verpacktes Produkt erstmals in den Verkehr bringen (sog. Erstinverkehrbringer) und deren Verpackung typischerweise beim privaten Haushalt oder vergleichbaren Stellen als Abfall anfällt. Neu ist beispielsweise, dass Online-Marktplätze ab dem 1. Juli 2022 kontrollieren müssen, ob ihre Händler die Pflichten nach dem VerpackG erfüllen. Fulfillment-Dienstleister sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr lizenzierungspflichtig. Sie müssen jedoch die Einhaltung der Vorschriften des VerpackG durch die Händler bzw. Auftraggeber kontrollieren. Eine weitere Neuregelung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft: Dann müssen Restaurants ihre Take-away-Produkte ergänzend in Mehrwegverpackungen anbieten. Für kleine Betriebe gibt es Erleichterungen. Darüber hinaus gelten künftig erweiterte Registrierungspflichten sowie Informations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info

STEUERZINS: DAS ENDE DER „6 PROZENT“

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT HAT DEN ZINSSATZ FÜR STEUERNACHFORDERUNGEN UND –ERSTATTUNGEN GEKIPPT. UND NUN?

Bisher wurden Steuernachforderungen und Steuererstattungen gesetzlich mit monatlich 0,5 % (jährlich 6 %) verzinst. Dies hat nun ein Ende: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung mit einem solchen Zinssatz bereits seit 2014 verfassungswidrig ist, da sich der Zinssatz in Zeiten des Niedrigzinsumfeldes stark von der Realität entfernt hat.

Was die Entscheidung bewirkt – und was nicht

Das Bundesverfassungsgericht hat den Zinssatz von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat jedoch angeordnet, dass für Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 die bisherigen Regelungen anwendbar bleiben und fortgelten. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, für diesen Zeitraum eine verfassungsgemäße Regelung rückwirkend zu treffen. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist der Zinssatz von 0,5 % pro Monat jedoch unanwendbar. Gerichte und Verwaltung dürfen die Regelungen im Umfang ihrer Verfassungswidrigkeit also nicht mehr anwenden und haben laufende Verfahren auszusetzen. Betroffen von der Anwendungssperre sind jedoch nur die noch nicht bestandskräftig bzw. rechtskräftig abgeschlossenen oder jedenfalls bislang nicht vollstreckten Zinsfestsetzungen. Der Gesetzgeber muss den Verfassungsverstoß rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 2019 durch Neuregelung bis spätestens 31.07.2022 beseitigen.

Was jetzt zu tun ist

Gegen nicht bestandskräftige Steuerbescheide ohne entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk über die Verzinsung für Zeiträume ab 2019 sollte mit Einspruch vorgegangen werden, um von der zu erwartenden günstigeren zukünftigen Regelung zu profitieren. Zu beachten ist, dass das Gericht sich nur zur Vollverzinsung geäußert hat, nicht jedoch zu Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge und Aussetzungszinsen. Es ist zu erwarten, dass in Zukunft weitere steuerrechtliche Verzinsungsregelungen im Rahmen gerichtlicher Überprüfung in Frage gestellt werden. So bleibt beispielsweise abzuwarten, ob Ähnliches hinsichtlich der steuerlichen Abzinsung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen folgen könnte. Weitere Zinsregelungen sind bereits Gegenstand finanzgerichtlicher Kontrollen.

EEP-Kontakt: daniel.bundtzen@eep.info

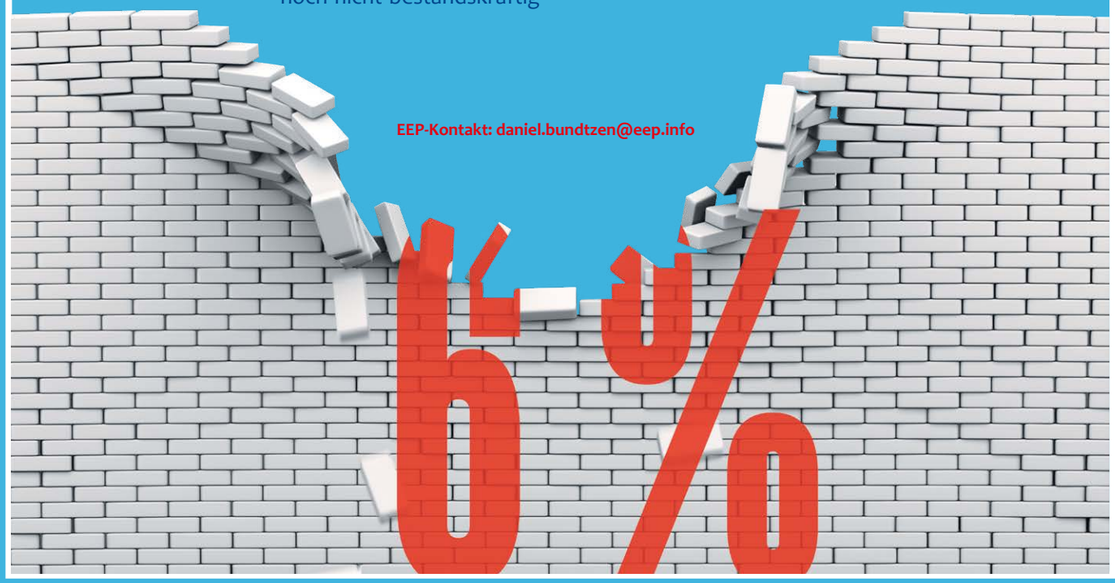

GRUNDSTEUER: JETZT WIRD’S ERNST

NACH DER REFORM DER GRUNDSTEUER MUSS IN DEN KOMMENDEN JAHREN JEDES GRUNDSTÜCK IN DEUTSCHLAND NEU BEWERTET WERDEN. DIE VORBEREITUNGSZEIT LÄUFT.

Mit seinem Urteil vom 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bisherige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer aufgrund ihrer systembedingten Ungleichbehandlung als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und damit für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat deshalb in 2019 eine Grundsteuerreform verabschiedet, wonach ab 2025 die neue Grundsteuer erhoben wird. Der lange Zeitraum bis 2025 soll dazu dienen, die Grundsteuerreform umzusetzen, da jedes in Deutschland belegene Grundstück neu bewertet werden muss, d. h. es muss für jedes Grundstück eine Steuererklärung abgegeben werden, so dass die Finanzverwaltung für jedes Grundstück einen Steuerbescheid über den Wert des Grundstücks veranlagen kann. Das Bundesfinanzministerium stellt ausdrücklich klar, dass durch die Grundsteuerreform keine Veränderung des Grundsteueraufkommens angestrebt wird. Abweichend zum Bundesmodell ist es den Ländern durch eine Öffnungsklausel möglich, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Schleswig-Holstein hat sich dazu entschieden, dem Bundesmodell zu folgen.

Bebaute Wohngrundstücke werden im Bundesmodell mithilfe des vereinfachten Ertragswertverfahrens bewertet, wobei der erzielbare Ertrag des bebauten Grundstückes für die Werteinschätzung im Vordergrund steht. Das Sachwertverfahren kommt im Bundesmodell bei jenen Grundstücken zur Anwendung, bei denen es bei der Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht auf den Ertrag, sondern auf die Herstellungskosten ankommt. Das typisierte Sachwertverfahren findet somit bei Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken, Teileigentum und sonstigen bebauten Grundstücken überwiegend Anwendung.

Aufgrund der Reform soll voraussichtlich im III. Quartal 2022 für jedes Grundstück eine Grundsteuererklärung abgegeben werden. EEP bereitet sich derzeit auf dieses Massenverfahren vor, so dass wir im nächsten Jahr in der Lage sein werden, die massenhafte Erstellung der neuen Grundsteuererklärung für unsere Mandanten vorzunehmen. Zur Vorbereitung dieses Verfahrens benötigen wir Ihre Mithilfe, da Sie uns die entsprechenden Daten zur Grundstücksbewertung mitteilen müssen. Konkret werden wir in der nächsten Zeit von Ihnen abfragen:

- **Unbebaute Grundstücke**
- Adresse
- Grundstücksfläche (aus den Katasterunterlagen)
- Einheitswert-Steuernummer

- **Wohngrundstücke (Ertragswertverfahren)**
- Adresse und Baujahr
- Grundstücksfläche und Wohnfläche
- Anzahl der Garagenplätze
- Gebäudeart
- Einheitswert-Steuernummer

- **Gemischt genutzte und Geschäftsgrundstücke (Sachwertverfahren)**
- Adresse und Baujahr
- Grundstücksfläche und Brutto-Grundfläche (aus den Berechnungen des Architekten)
- Grundstücksart
- Einheitswert-Steuernummer

Es ist empfehlenswert, sich schon jetzt um die Daten zu kümmern, da diese erfahrungsgemäß von Ihnen erst noch aufbereitet werden müssen. Für Rückfragen dazu stehen wir gern zur Verfügung.

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info | julia.haerich@eep.info

NEUE SPIELRÄUME BEI MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Das neue Fondsstandortgesetz bietet viele neue Möglichkeiten für Mitarbeiterbeteiligungen. Vor allem Start-ups profitieren von neuen Anreizen und Vorteilen.

Unter anderem fördert die Neuregelung junge Unternehmen dahingehend, dass an Mitarbeiter ausgegebene Anteile zunächst steuerfrei gewährt werden. Durch die direkte Beteiligung am Unternehmenserfolg können Fachkräfte noch stärker an das Unternehmen gebunden werden. Gleichzeitig fließt weniger Liquidität ab, wenn anstelle von Barlohn Beteiligungen ausgegeben werden. Nach der geltenden Rechtslage führt die vergünstigte oder unentgeltliche Überlassung von Anteilen an Mitarbeiter zu steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, deren Höhe sich aus dem gemeinen Wert der erhaltenen Anteile und dem Preis, den der Mitarbeiter zahlt,

ergibt. Die Differenz ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Der jährliche Freibetrag wurde von 360 auf 1.440 Euro angehoben, er wird vom geldwerten Vorteil abgezogen. Durch die Änderungen des Fondsstandortgesetzes kann die Besteuerung zum Zeitpunkt des Erwerbes der Anteile unter bestimmten Voraussetzungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Beteiligung muss zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt werden. Eine Umwandlung durch Gehaltsverzicht erfüllt nicht die Voraussetzungen. Die Sozialversicherungspflicht für den geldwerten Vorteil besteht weiterhin. Welche Arten von Beteiligungen genau dafür in Frage kommen und wann der Zeitpunkt gekommen ist, an dem die zunächst verschobene Besteuerung dann doch greift, lesen Sie ausführlich im EEP-Blog und in der kostenlosen EEP-App.

EEP-Kontakt: stephan.hahn@eep.info

STEUERLICHE FALLEN BEI ÜBERTRAGUNG DES FAMILIENHEIMS

Die Übertragung des „Familienheims“ kann von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit sein. Mehrere Grundstücke können dabei jedoch zum Verhängnis werden, wie eine Entscheidung des BFH zeigt.

Die Tochter eines Ehepaares begehrte im konkreten Fall eine Steuerbefreiung für „ein Familienheim“ nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, welches zwei Grundstücke umfasste. Auf dem ersten war die bisherige Wohnung der Eheleute belegen, das zweite war ein angrenzendes Gartengrundstück. Das Finanzamt bewertete beide Grundstücke einzeln und gewährte ausschließlich für das erste die Steuerbefreiung. Dagegen wehrte sich die Tochter zunächst durch Einspruch und sodann gerichtlich, jedoch ohne Erfolg. Nach Auffassung des BFH besteht zwar die Möglichkeit, den Begriff des Grundstücks im zivilrechtlichen Sinne oder als wirtschaftliche Einheit i. S. d. § 2 BewG auszulegen, jedoch

komme sowohl aus zivilrechtlicher als auch bewertungsrechtlicher Sicht ausschließlich eine Steuerbefreiung für das bebaute Grundstück in Betracht. Da die Werte für die Grundstücke vom Finanzamt gesondert festgestellt wurden, also keine wirtschaftliche Einheit angenommen wurde, war eine Steuerbefreiung für das aus bewertungsrechtlicher Sicht „ganze“ Grundstück nicht möglich. Einwände gegen die Bewertung der Grundstücke und die fehlende Behandlung als „wirtschaftliche Einheit“ hätten jedoch gegen den Feststellungsbescheid und nicht erst im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erhoben werden müssen. Zur Vermeidung von Streitfragen sollten die Grundstücke zivilrechtlich verbunden werden, so dass zweifelsfrei nur ein Grundstück übertragen wird.

EEP-Kontakt: daniel.bundtzen@eep.info

KOMMUNEN: PILOTPHASE FÜR VERGABE-WORKFLOW

Wie können im Alltag von Kommunen und kommunalen Unternehmen Beschaffungsvorgänge effizienter und zugleich rechtssicherer werden? EEP und das Beratungsunternehmen GeKom zeigen Wege auf.

Im Rahmen eines neuen Großprojekts, das jetzt in die Pilotphase gegangen ist, hat EEP einen umfangreichen Workflow für den Beschaffungsalltag von Kommunen und kommunalen Unternehmen entwickelt. Ein Großteil der typischen Beschaffungsvorgänge wurde vorgedacht und in Word-Strukturen umgesetzt. Viele Word-Formular-Funktionen wie Querverweise, Verlinkungen, Dropdownlisten und Textfelder werden dafür genutzt. Ergänzt durch die Einbindung von Excel-Datenbanken ermöglicht der neue „Vergabe-Workflow“ eine rechtssichere und zugleich effiziente Beschaffung durch die öffentliche Hand. Nach mehr als einem Jahr Entwicklungsarbeit hat nun in Zusammenarbeit mit

der GeKom Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH die Pilotierung begonnen, die seitens EEP federführend von Dr. Jan Reese und Dr. Tobias Krohn begleitet wird. Das Projekt zeigt am Beispiel des Vergaberechts, wie sich kommunale Rechtsberatungsleistungen so skalieren lassen, dass auch Kommunen mit kleineren Budgets nachhaltig dabei unterstützt werden können, ihr Verwaltungshandeln jederzeit rechtssicher zu gestalten. Für Nachfragen von interessierten Kommunen in Schleswig-Holstein, die mehr über das Projekt erfahren möchten, stehen das Team von EEP und die GeKom sehr gern zur Verfügung. Wir halten Sie über die jeweils aktuellen Entwicklungsstände auf dem Laufenden.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info | tobias.krohn@eep.info
olaf.tauras@gekomgmbh.de

NEUE WEGE IM KOMMUNALEN BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Seit Anfang 2021 begleitet EEP ausgewählte Kommunen dabei, ein effektives Beteiligungsmanagement zur Kontrolle ihrer Unternehmensbeteiligungen aufzubauen. Jetzt wurden erste Produkte vorgestellt.

Anfang November fand die erste Abstimmungsrunde mit der Gemeinde Kropp als einer von insgesamt drei Pilotgemeinden bzw. -ämtern statt. In diesem Rahmen stellten Dr. Alena Arnst (EEP), Dr. Olaf Tauras (GeKom) und Herbert Lorenzen (Amtsdirektor des Amtes Eiderstedt a. D.) die bisher entwickelten Produkte vor. Abgestimmt auf die Strukturen der hiesigen Verwaltungen war das Ziel, moderne Beratungsleistungen kostengünstig und individuell zu gestalten. So wurde bisher beispielsweise schon erfolgreich ein Tool zur Risikoanalyse entwickelt, das Kommunen dabei hilft, die Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung der rechtlichen

Vorgaben zu prüfen. Ein Format für die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts, das nicht mit einem riesigen Zahlenwerk überfrachtet ist, aber trotzdem den rechtlichen Vorgaben entspricht, steht ebenfalls kurz vor dem Launch. Weitere Produkte im Bereich Beteiligungsverwaltung sind in Planung. „Durch die Reform des Gemeindewirtschaftsrechts sehen sich die Kommunen in Schleswig-Holstein mit Problemen konfrontiert, die oft ähnlich gelagert sind“, so Dr. Olaf Tauras. „Mit unseren Produkten und EEP als Kooperationspartner mit langjähriger Expertise im öffentlichen Sektor wollen wir skalierte Dienstleistungen gerade auch für die vielen kleineren Kommunen ohne eigene Beteiligungsverwaltung möglich machen.“ Interessierte Kommunen und Ämter können sich für weitere Informationen gern an EEP und GeKom wenden.

Kontakt: jan.reese@eep.info | alena.arnst@eep.info
olaf.tauras@gekomgmbh.de

WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT DAS NEUE STIFTUNGSRECHT?

Das Stiftungsrecht beruhte bisher sowohl auf bundesrechtlichen Regelungen (BGB) als auch auf landesrechtlichen Regelungen (Stiftungsgesetze der 16 Bundesländer). Insbesondere die landesrechtlichen Regelungen waren hierbei nicht einheitlich gefasst. Um dieses Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht zu vereinheitlichen, verabschiedeten Bundesrat und Bundestag im Juni dieses Jahres mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ (BGBl 2021/2947) eine umfassende Reform des Stiftungsrechts.

Einer der wesentlichen Eckpunkte der Reform ist die künftig abschließende Regelung des Stiftungsrechts in den §§ 80 ff. BGB n.F. Hinzu treten neue Regelungen, insbesondere zu Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung sowie zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Für zusätzliche Transparenz wird zudem ein neues öffentliches Stiftungsregister eingeführt.

Die Reform des Stiftungsrechts wird in zwei Etappen durchgeführt. Der Großteil der neuen Regelungen tritt bereits zum 1. Juli 2023 in Kraft. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Neuregelungen in folgenden Bereichen:

- Stiftungsvermögen
- Stiftungsgeschäft
- Stiftungsorgane und Haftung
- Satzungsänderungen
- Beendigung von Stiftungen
- Zulegung/Zusammenlegung von Stiftungen

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Einführung des neuen Stiftungsregisters, die jedoch erst zum 1. Januar 2026 erfolgt. Alle Stiftungen sind verpflichtet, eine Anmeldung im Stiftungsregister vorzunehmen. Bereits vor Inkrafttreten der Reform bestehende Stiftungen müssen sich spätestens bis 31.12.2026 zum Stiftungsregister angemeldet haben.

Die beschlossenen Neuregelungen des Stiftungsrechts führen insbesondere bei überregional tätigen Stiftungen aufgrund der nun einheitlichen bundesrechtlichen Regelung sowie der im Nachgang erfolgenden Anpassung der Landesstiftungsgesetze zu mehr Rechtssicherheit. Angesichts der kommenden Änderungen sowie der Einführung des Stiftungsregisters dürfte es für bestehende Stiftungen empfehlenswert sein, ihre Satzungen auf möglichen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Auch kann es sinnvoll sein, beabsichtigte Änderungen, z. B. beim Stiftungszweck, noch vor Inkrafttreten der Reform zu vollziehen, soweit das aktuell geltende Stiftungsrecht hierfür günstigere Vorgaben enthalten sollte.

Alle wichtigen Einzelheiten zu den relevantesten Neuerungen finden Sie in einem ausführlichen Beitrag rund um das neue Stiftungsrecht, der ab sofort im EEP-Blog und in der EEP-App verfügbar ist.

EEP-Kontakt: maike.lietzau @eep.info

VERTRAGSGENERATOR: WAS EEP UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ MÖGLICH MACHEN

Arbeits-, Ausbildungs- und weitere Verträge mit wenigen Klicks generieren – der Traum vieler Personalchefs wird Wirklichkeit. Nachdem ein aktuelles BGH-Urteil klar bestätigt hat, dass Vertragsgeneratoren nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich zulässig sind, ist der EEP-Vertragsgenerator jetzt in der neuesten Version für alle interessierten Unternehmen verfügbar. Das IT-gestützte Angebot wurde von Rechts- und Fachanwälten aus dem Hause EEP entwickelt, wird von ihnen immer auf dem neuesten Stand gehalten und setzt auf intelligente Technologien, damit Unternehmen ihre Verträge in höchstem Maße effizient selbst erstellen können. Das spart Zeit und Geld in der Personalabteilung. Interesse geweckt? Mehr zu den Möglichkeiten, die der EEP-Vertragsgenerator in seiner neuesten Generation bietet, erfahren Sie auf www.vertragsgenerator.info oder bei der EEP Service GmbH unter 0461-8607200.

FACHVORTRÄGE UND -PUBLIKATIONEN: EEP ZEIGT REGIONALE PRÄSENZ

Auch in den vergangenen Monaten waren Fachexperten von EEP gefragte Referenten bei Vorträgen und Autoren in Fachmagazinen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem öffentlichen Wirtschaftsrecht. Dr. Tobias Krohn referierte im September auf der 66. NordBau-Messe in Neumünster, einer der größten Baumessen Deutschlands, zum Thema „Strukturierte Beschaffung im Vergabealltag“. In zwei weiteren Vorträgen informierte er beim Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VSHEW) zu Themen im Zusammenhang mit „privilegierten Auftragsvergaben“ und gemeinsam mit Dr. Olaf Tauras, Geschäftsführer der GeKom, zum Fördermittelmanagement. Im kommenden Jahr ist ein ganztägiger Workshop für die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST) zur richtigen Vorbereitung von Ausschreibungen geplant, der bei der IHK Flensburg stattfinden wird. In mehreren Fachbeiträgen für das Magazin „Die Gemeinde“ geben Dr. Jan Reese und Dr. Tobias Krohn sowie Dr. Lars Jensen-Nissen und Bahne Thiesen Kommunen wertvolle Handlungsempfehlungen rund um Aspekte des Vergabe-, Gemeindewirtschafts-, EU-Beihilfe- und Steuerrechts. Eine Auswahl der Fachartikel finden Sie zum Nachlesen im EEP-Blog und in der EEP-App.

FOKUS EUROPA: WEIL WIRTSCHAFTSRECHT NICHT AN GRENZEN HALT MACHT

Baupreise und Lieferengpässe, mobiles Arbeiten mit Einsatz von Arbeitskräften im Ausland, Transparenzregister europaweit: Viele brandaktuelle Themen des Wirtschaftsrechts sind grenzüberschreitend. Wie führende Wirtschaftskanzleien aus ganz Europa, darunter EEP, ihre Mandanten gemeinsam bestmöglich beraten können, war eines der zentralen Themen bei der Herbsttagung des europäischen Netzwerks Advoselect in Leipzig. Entwickelt wurde ein neues deutschsprachiges Webinar-Programm, das alle genannten Themen abdeckt und dabei die rechtliche Lage in unterschiedlichsten europäischen Ländern berücksichtigt. Die Teilnahme an den Webinaren ist für Unternehmen kostenlos. Alle Infos zu den Terminen, Inhalten und Referenten

sowie ausgewählte Mitschnitte im Nachgang finden Sie im EEP-Blog und auf **www.advoselect.com**. Weitere Veranstaltungen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammern, sind bereits in Planung. Auch hybride Veranstaltungen als Seminar vor Ort und Webinar sind bei Interesse möglich.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

JUBILÄEN

Patrick Nowak
Steuerfachangestellter
Rendsburg
10-jähriges Jubiläum

Dennis Griep
Steuerfachangestellter
Lübeck
10-jähriges Jubiläum

Gaby Lauer
Rechtsanwaltsfachange-
stellte im Bereich Insolvenz
Flensburg
15-jähriges Jubiläum

Karen tho Seeth
Steuerfachangestellte
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum

Birgit Peters
Sekretärin
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum

Gisela Nissen
Büroangestellte
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum

Kirsten Rasmussen
Insolvenzsachbearbeiterin
Flensburg
20-jähriges Jubiläum

Claudia Krüger
Steuerfachangestellte
Flensburg
20-jähriges Jubiläum

Saskia Seeger
Steuerfachwirtin
Neumünster
25-jähriges Jubiläum

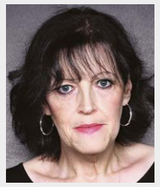

Elke Hilger
Bürokauffrau
Neumünster
25-jähriges Jubiläum

Nicole Hentschel
Steuerfachangestellte
Lübeck
25-jähriges Jubiläum

Viktor Stolz
Steuerfachangestellter
Elmshorn
25-jähriges Jubiläum

Sieglinde Grube
Steuerfachangestellte
Neumünster
30-jähriges Jubiläum

Helmut Gädt
Steuerberater
Rendsburg
40-jähriges Berufsjubiläum

DR. OLE CORDS WIRD EEP-PARTNER UND NOTAR

Zum 01.01.2022 begrüßen wir Dr. Ole Cords herzlich im Kreis der Partner bei EEP. Der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, der bereits seit vielen Jahren für EEP tätig ist, hat zudem die notarielle Fachprüfung erfolgreich bestanden und wird künftig auch als Notar im Bezirk Flensburg wirken.

NEU IM TEAM

Vera Mewes
Rechtsanwältin
Elmshorn

Stephan Hahn
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Lübeck

Claudia Schmidt
Prüfungs- und
Steuerassistentin
Rendsburg

Jana Rütz
Prüfungs- und
Steuerassistentin
Flensburg

NEUE AZUBIS

Nazli Suna Güllüpinar
Lübeck

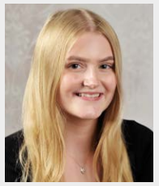

Maya Grube
Elmshorn

Justus Knudt
Flensburg

Antonia Rathmann
Rendsburg

Tom Rohweder
Rendsburg

Bilke Rohwer
Rendsburg

Kaya Vogt
Neumünster

Tatjana Weber
Flensburg

GLÜCKWÜNSCHE ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG

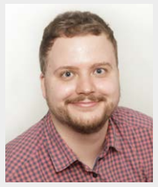

Lars Bergmann
Steuerfach-
angestellter
Rendsburg

Christine Gawer
Steuerfach-
angestellte
Lübeck

Markus Klamma
Steuerfach-
angestellter
Neumünster

Levin Rust
Steuerfach-
angestellter
Flensburg

Kristina Schmidt
Steuerfach-
angestellte
Elmshorn

Jorve Thoröe
Steuerfach-
angestellter
Flensburg

Saskia Seeger
Steuerfachwirtin
Neumünster

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17–19
24937 FLENSBURG

RENDSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

NEUMÜNSTER
RENDSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1–3
23558 LÜBECK

ELMSHORN
RAMSKAMP 71–75
25337 ELMSHORN

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich